

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lägerdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht für die im Anhang (Artikel 1) zu dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt in der Gesamtlänge der anliegenden Grundstücke dem jeweiligen Eigentümer.

2.

In § 6 Abs. 1 wird folgender Punkt 3 eingeführt:

3. gegen die Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung verstößt.

3.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Die Ordnungswidrigkeit im Fall des Abs. 1 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

4.

In § 7 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht“ durch die Worte „Vorschriften des Bundesmeldegesetzes nicht entgegenstehen“ ersetzt.

5.

In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung“ durch die Worte „finden die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der weiteren Datenschutzgesetze Anwendung“ ersetzt.

6.

In Artikel 3 (Ausnahmen) des Anhanges gem. § 1 und 2 i.V.m. § 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lägerdorf werden folgende Worte gestrichen:

Breitenburger Straße (Haus am Kamp)

Schillerstraße, Kinderspielplatz

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lägerdorf, den 23.09.2020

Gemeinde Lägerdorf
gez. Tiedemann
Bürgermeister